

Förderungsrichtlinien:

Heizungsanlagen und thermische Solaranlagen

Fassung vom (gültig ab)
01.02.2025



LAND
SALZBURG

KLIMA + ENERGIE
2050

Inhalt

2

1	Ziel der Förderung	3
2	Rechtliche Grundlagen und Rechtsanspruch	3
3	Adressaten der Förderung	4
4	Gegenstand der Förderung.....	4
5	Art und Ausmaß der Förderung.....	6
6	Verfahren.....	7
7	Besondere Bestimmungen, technische Auflagen und allgemeine Förderungsbedingungen.	10
8	Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung	13
9	Einstellung und Rückzahlung der Förderung	13
10	Eintragung als befugtes Unternehmen	13
11	Strafbarkeit von Falschangaben.....	13
12	Gültigkeit dieser Förderungsrichtlinien	13

Weitere Auskünfte:

Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie

Referat 4/04 - Energiewirtschaft und -beratung

Postfach 527 | A-5010 Salzburg

Telefon: 0662 8042 3791

Fax: 0662 8042 3155

E-Mail: foerdermanager@salzburg.gv.at

www.salzburg.gv.at/energiefoerderung



Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Erhöhung der Energieeffizienz sowie der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energieträger im Hinblick auf die Reduktion der CO₂-Emissionen, Schutz des Klimas und der Umwelt, Sicherstellung der Versorgungssicherheit sowie Minimierung der Auslandsabhängigkeit um gemäß der Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050 Klimaneutralität, Energieautonomie und Nachhaltigkeit für das Land Salzburg zu erreichen.

3

2 Rechtliche Grundlagen und Rechtsanspruch

- (1) Die Förderung von erneuerbaren Heizungsanlagen und thermischen Solaranlagen durch das Energieressort des Landes Salzburg erfolgt, sofern der Förderungsempfänger eine juristische Person ist, gemäß folgender Rechtsgrundlagen:
 1. Förderungsrichtlinien der Umweltförderung im Inland, BMK i.d.g.F.;
 2. Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABL. L, 2023/2831, 15.12.2023;
 3. Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABL. L 352 vom 24.12.2013, i.d.g.F. zuletzt geändert durch VO (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023;
 4. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Text von Bedeutung für den EWR, ABL. L 187 vom 26.6.2014, i.d.g.F. zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023;
 5. Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (2022/C 80/01);
 6. Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg unter Einbeziehung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG) - Regierungsbeschluss vom 25.5.2020, Zahl: 20011-RU/2020/81-2020, abrufbar auf der Website www.salzburg.gv.at;
 7. Allgemeine Förderbedingungen für Förderungen des Referates 4/04 Energiewirtschaft und -beratung, veröffentlicht auf der Website www.salzburg.gv.at/energie.
- (2) Die Förderung von Heizungsanlagen und thermischen Solaranlagen durch das Energieressort des Landes Salzburg erfolgt, sofern der Förderungsempfänger eine natürliche Person ist, gemäß folgender Rechtsgrundlagen:
 1. Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg unter Einbeziehung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG) - Regierungsbeschluss vom 25.5.2020, Zahl: 20011-RU/2020/81-2020, abrufbar auf der Website www.salzburg.gv.at;
 2. Allgemeine Förderbedingungen für Förderungen des Referates 4/04 Energiewirtschaft und -beratung, veröffentlicht auf der Website www.salzburg.gv.at/energie.

- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.
- (4) Die Gewährung und Auszahlung von Förderungen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

3 Adressaten der Förderung

- (1) Die Förderung richtet sich an Eigentümer, Mieter sowie Wohnrechtsinhaber von Gebäuden im Bundesland Salzburg. Ist der Förderungswerber nicht Eigentümer des Gebäudes, ist durch den Antragsteller die Zustimmung des Eigentümers einzuholen und auf Verlangen der Geschäftsstelle ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (2) Empfänger der Förderung sind natürliche und juristische Personen. Insbesondere kann die Förderung von Privatpersonen und Landwirten beantragt werden.
- (3) Das von der Förderung betroffene Gebäude muss flächenmäßig überwiegend zu privaten Wohnzwecken (als aufrechter Haupt- oder Nebenwohnsitz) genutzt werden. Der Förderstelle ist auf Verlangen eine Feststellung eines Steuerberaters über die flächenmäßige Nutzung vorzulegen. Sollte keine flächenmäßig überwiegende Nutzung zu privaten Wohnzwecken vorliegen oder der nicht zu privaten Wohnzwecken genutzte Anteil im Rahmen einer anderen Förderungsaktion förderbar sein, kann die Förderung nicht gewährt werden.
- (4) Bei Landwirten muss der überwiegende Teil des von der Förderung betroffenen Gebäudes im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs genutzt werden. Der Förderstelle ist auf Verlangen eine Feststellung eines Steuerberaters über die flächenmäßige Nutzung vorzulegen.

4 Gegenstand der Förderung

- (1) Das Energieressort des Landes Salzburg gewährt für bestehende Gebäude (keine Neubauten) eine Förderung für
 - 1. den Einbau einer qualitativ hochwertigen
 - a) **Hackgut-Zentralheizung,**
 - b) **Pellets-Zentralheizung bzw. Scheitholz-Pellets-Kombi-Zentralheizung,**
 - c) **Scheitholz-Zentralheizung in Kombination mit einem Pufferspeicher oder**
 - d) **Wärmepumpe** (Wasser/Wasser, Sole/Wasser, Luft/Wasser, etc.)
mit einer wassergeführten Heizverteilung mit Heizkörper, Wand- oder Fußbodenheizung sowie Warmwassererzeugung für Einzelobjekte.
 - 2. den **Anschluss von eigenen Gebäuden** an die unter Z 1 angeführten Biomasse-Zentralheizungen (Mikronetz). Der neue Anschluss kann direkt oder über Wärmetauscher erfolgen.
 - 3. den Anschluss an eine **klimafreundliche oder hocheffiziente Nah-/Fernwärme**
Gefördert werden **klimafreundliche Nah-/Fernwärmeanschlüsse**, bei denen zumindest 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt.
 - 4. die **Errichtung von qualitativ hochwertigen thermischen Solaranlagen** und die **Erweiterung der Kollektorfläche.**

- (2) Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert und in Betrieb genommen werden.
- (3) Die zur Förderung beantragte Anlage muss die einzige zentrale Wärmeversorgung des Gebäudes sein (ausgenommen hiervon sind thermische Solaranlagen).

Bestehende Heizkessel bzw. Öl- oder Gastanks sowie Konvektoren bei Elektroheizungen sind nachweislich zu entsorgen. Als Entsorgung gilt auch die nachweisliche Trennung des Kessels von der Heizverteilung und vom Kamin sowie die Reinigung des Öl- oder Gastanks durch ein befugtes Unternehmen.

- (4) Handelt es sich bei dem Gebäude um ein Doppel- oder Reihenhauses, muss die zur Förderung beantragte Anlage die einzige Wärmeversorgung in der durch mindestens eine vertikale Wand von anderen Betriebseinheiten getrennten selbstständigen Einheit sein.

Als Doppel- oder Reihenhauses gilt ein Gebäude mit zwei oder mehr unmittelbar aneinander gebauten, nicht übereinander angeordneten, durch mindestens eine vertikale Wand voneinander getrennten, selbstständigen Betriebseinheiten mit jeweils einem eigenen Eingang aus dem Freien.

- (5) Handelt es sich bei der bestehenden Anlage um einen Biomassekessel, dessen Baujahr nicht vor dem Jahr 2000 liegt, so kann dieser Kessel bestehen bleiben und weiterhin verwendet werden, sofern sichergestellt ist, dass außerhalb der Betriebszeiten des bestehenden Biomassekessels keine Durchströmung des Kessels stattfindet.

- (6) Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen

1. für Anlagen iSd Abs 1, welche der Beheizung und/oder Warmwassererzeugung eines Neubaus dienen. Als Neubau gilt ein Gebäude, dessen Vollendungsanzeige (iSd § 17 BauPolG) nicht älter als ein Jahr, gerechnet ab dem Tag der Antragstellung, ist. Als Datum der Vollendungsanzeige gilt dabei das Datum des Einlangens der Anzeige bei der Baubehörde (Eingangsstempel). Es können nur Rechnungen für Anlagen (-erweiterungen) anerkannt werden, welche auf frühestens ein Jahr nach dem Einlangen der Vollendungsanzeige bei der Baubehörde datiert sind.
2. für Anlagen, die aus anderen Mitteln des Landes oder des Bundes gefördert wurden bzw. für die eine Förderung beantragt wurde (Doppelförderung). Davon ausgenommen sind Förderungen von Gemeinden sowie die Bundesförderungsaktionen „Raus aus Öl und Gas“, „Tausch erneuerbarer Heizungssysteme“ für Private und „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum“ für Landwirte unter Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen.
3. für Heizungsanlagen, wenn ein Anschluss an eine klimafreundliche oder hocheffiziente Nah-/Fernwärme (iSd Abs 1 Z 3 oder Z 4) technisch und wirtschaftlich möglich ist. Der Förderstelle ist auf Verlangen ein Nachweis über die technische und wirtschaftliche Unzumutbarkeit eines Fernwärmeanschlusses vorzulegen.
4. für Anlagen in Gebäuden mit mehr als acht Wohnungen. Die Förderung der Anlage ist in diesem Fall bei der Wohnbauförderung zu beantragen.
5. wenn für die im Gebäude bestehende Heizungsanlage in der Vergangenheit bereits eine Förderung des Landes Salzburg gewährt wurde. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, bei denen die Auszahlung der letzten Förderung mindestens 7 Jahre, gerechnet ab dem Tag der Antragstellung des Neuantrags, zurückliegt oder bei denen ein Betrieb nachweislich technisch nicht mehr möglich ist.
6. für gebrauchte Anlagen oder Anlagenteile.
7. für Eigenbauten.

8. für Anlagen, welche nicht von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert und in Betrieb genommen werden.
9. für Projekte, bei denen sich eine Förderung von weniger als € 200,- ergibt.

5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses in folgender Höhe:

Fördergegenstand		Förderung in €	
Erneuerbare Heizungsanlagen (iSv Pkt 4 Abs 1 Z 1) Anschluss an klimafreundliche oder hocheffiziente Nah-/Fernwärme (iSv Pkt 4 Abs 1 Z 2 und 3)			
Anlagen bis 50 kW		5.000,-	
Anlagen bis 100 kW		6.500,-	
Anlagen über 100 kW		8.000,-	
Errichtung oder Erweiterung von thermischen Solaranlagen (iSv Pkt 4 Abs 1 Z 4)	1. - 7. m²	250,- pro m²	
	ab 7 m²	100,- pro m²	

Anm: Bei Kombination mit den Förderungsaktionen „Raus aus Öl und Gas“ und „Tausch erneuerbarer Heizungssysteme“ für Private des Bundes erhöht sich die Förderung um die Bundesmittel. Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.umweltfoerderung.at>.

- (2) Die Förderung ist je Fördergegenstand mit 40 % der förderungsrelevanten Brutto-Investitionskosten begrenzt.
- (3) Die Förderung inklusive einer eventuellen Bundesförderung aus den Förderungsaktionen „Raus aus Öl und Gas“ oder „Tausch erneuerbarer Heizungssysteme“ ist auf maximal 75 % der gesamten förderungsrelevanten Brutto-Investitionskosten begrenzt.
- (4) Für die Berechnung der förderbaren Kosten können nur Rechnungen anerkannt werden, welche ein Rechnungsdatum ab dem 01.02.2025 aufweisen. Etwaige Kosten, welche vor dem 01.02.2025 angefallen sind, können nicht berücksichtigt werden. Zudem können Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als € 500,- nicht berücksichtigt werden.
- (5) Im Falle einer Kombination mit der Förderungsaktion „Raus aus Öl und Gas“ für Private des Bundes werden Kosten, welche ab dem 01.01.2023 angefallen sind, anerkannt.
- (6) Skonti und Rabatte kürzen die förderbaren Investitionskosten, auch wenn sie vom Förderungswerber nicht in Abzug gebracht werden. Kosten für Eigenleistungen¹ können nicht anerkannt werden.

¹ Sind Leistungen des Förderungswerbers oder von einem Unternehmen, an dem der Förderungswerber überwiegend beteiligt ist oder das an dem Förderungswerber überwiegend beteiligt ist.

- (7) Die Förderung von geleasteten Anlagen ist zulässig. In diesen Fällen ist anstatt der Zahlungsnachweise der Leasingvertrag sowie der Nachweis darüber vorzulegen, dass bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Abrechnungsunterlagen zumindest die Höhe der gesamten (maximalen) Bundes- und Landesförderung gemäß Pkt 5 Abs 1 als Leasingraten bereits (voraus-)bezahlt wurde.

6 Verfahren

- (1) für Anträge **bei Ersatz einer erneuerbaren Heizungsanlage**, Errichtung einer **thermischen Solaranlage** oder **bei Ersatz einer fossilen Heizungsanlage ohne Registrierung** für die Förderungsaktion „Raus aus Öl und Gas“ für Private des Bundes

1. Die Geschäftsstelle für die Bearbeitung des Förderantrages ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 4/04 Energiewirtschaft und -beratung.
2. Der Förderantrag ist ausschließlich elektronisch auf der Website www.salzburg.gv.at/energiefoerderung einzureichen.
3. Der Online-Förderantrag muss **im Nachhinein** gestellt werden. Die Antragstellung hat innerhalb von **6 Monaten** nach Ausstellung der letzten Rechnung (Rechnungsdatum ausschlaggebend) zu erfolgen. Ausnahmen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel erfolgen.
4. Nach Anforderung eines Zugangslinks auf der Website www.salzburg.gv.at/energiefoerderung und Einstieg in das Online-Formular über den per Mail übermittelten Zugangslink muss das Antragsformular vom Förderungswerber oder einem Stellvertreter vollständig ausgefüllt und über den entsprechenden Button an die Geschäftsstelle übermittelt werden. Wurde das Antragsformular erfolgreich übermittelt, wird per Mail eine Zusammenfassung des Antrags an den Antragsteller oder dessen Stellvertreter gesendet.
5. Der vom Förderungswerber beauftragte und befugte Haustechniker hat im Online-System der Geschäftsstelle die Fertigstellung der Anlage zu melden sowie Fotos der Hauptkomponenten der neu errichteten Anlage hochzuladen. Auf Verlangen sind der Geschäftsstelle entsprechende Nachweise, insbesondere Prüfprotokolle, vorzulegen.
6. Die Angaben im Förderantrag sowie in der Fertigstellung der Anlage werden von der Geschäftsstelle hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit sowie hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien geprüft.
7. Nach positivem Abschluss der Prüfung wird dem Förderungswerber oder dessen Stellvertreter per Mail die Förderungsvereinbarung übermittelt. Der Förderungsvereinbarung liegt eine Annahmeerklärung bei, welche vom Förderungsempfänger unterzeichnet und auf dem von der Geschäftsstelle festgelegten Weg rückübermittelt werden muss. Nach Rückübermittlung wird von der Geschäftsstelle der Förderungsbetrag zur Auszahlung veranlasst.

8. Die Abrechnungsunterlagen haben jedenfalls Anzahlungs-, Teil- und Schlussrechnungen samt Zahlungsnachweise² zu enthalten. Rechnungen müssen an den Förderungswerber adressiert sein, haben die aufgewendete und finanzierte Arbeitszeit zu enthalten und müssen aufgliedert nach den installierten Betriebsmitteln und abgegrenzt für den Förderungsgegenstand sein. Aus den Rechnungen hat die Adresse des geförderten Objektes hervorzugehen. Die Abrechnungsunterlagen sind auf dem von der Geschäftsstelle festgelegten Weg an diese zu übermitteln.
 9. Im Falle von Barzahlungen sind entsprechende Kassenbelege beizufügen. Barzahlungen können bis zu einer maximalen Höhe von € 5.000,- (netto) pro Rechnung anerkannt werden.
 10. Jegliche Abweichungen des Projektes vom Antrag sind der Geschäftsstelle unverzüglich bekannt zu geben.
 11. Die Förderungsstelle ist berechtigt, ergänzende oder noch fehlende Unterlagen anzufordern. Der Förderungsantrag wird nicht weiterbearbeitet bzw. wird storniert, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderungsstelle angegebenen Frist vorgelegt werden.
 12. Die Gewährung einer Förderung erfordert, dass der Förderungswerber die für ihn geltenden einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen beachtet. Unterliegt der Förderungswerber keinen vergaberechtlichen Bestimmungen, kann die Geschäftsstelle den Förderungswerber im Bedarfsfall auffordern, zu Vergleichszwecken zumindest zwei Angebote einzuholen und vorzulegen.
 13. Nach Maßgabe der Geschäftsstelle können durch deren Organe ab dem Zeitpunkt der Antragstellung Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien sowie die Richtigkeit der Angaben im Rahmen des Förderungsantrages sicherzustellen.
 14. Anlagen, die nicht den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien entsprechen, sind von der Geschäftsstelle abzulehnen. Die Ablehnung hat eine Begründung zu enthalten.
- (2) für Anträge **bei Ersatz einer fossilen Heizungsanlage** bei Kombination mit der Förderungsaktion „Raus aus Öl und Gas“ für Private des Bundes
1. Die Geschäftsstelle für die Bearbeitung des Förderantrages ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 4/04 Energiewirtschaft und -beratung.
 2. Der Förderantrag ist ausschließlich elektronisch auf der Website www.salzburg.gv.at/energiefoerderung einzureichen.

² Als Zahlungsnachweis ist ein Beleg zu verstehen, aus dem hervorgeht, dass eine Zahlung tatsächlich geleistet bzw. durchgeführt wurde. Als Zahlungsnachweis werden sowohl Kassenbelege, Bestätigungen einer durchgeführten Überweisung bzw. Bankkontoauszüge (Telebanking-Auszüge) und andere Belegarten anerkannt.

3. Die Antragstellung ist **nach Umsetzung** des Projektes und **Erhalt der Bundesförderung** durchzuführen. Anträge können bis zu 6 Monate im Nachhinein, gerechnet ab dem Ausstellungsdatum des Schreibens betreffend Auszahlungsinformation der Kommunalkredit Public Consulting, beantragt werden.
4. Nach Anforderung eines Zugangslinks auf der Website www.salzburg.gv.at/energiefoerderung und Einstieg in das Online-Formular über den per Mail übermittelten Zugangslink muss das Antragsformular vom Förderungswerber oder einem Stellvertreter vollständig ausgefüllt und über den entsprechenden Button an die Geschäftsstelle übermittelt werden. Dem Antragsformular sind das Auszahlungsschreiben und das Endabrechnungsformular der Kommunalkredit Public Consulting sowie Fotos der Hauptkomponenten der neu errichteten Anlage beizuschließen. Wurde das Antragsformular erfolgreich übermittelt, wird per Mail eine Zusammenfassung des Antrags an den Antragsteller gesendet.
5. Die Angaben im Förderantrag werden von der Geschäftsstelle hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit sowie hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien geprüft.
6. Jegliche Abweichungen des Projektes vom Antrag sind der Geschäftsstelle unverzüglich bekannt zu geben.
7. Auf Verlangen sind der Geschäftsstelle Bestätigungen über die Entsorgung bisheriger fossiler Kessel, der Strom-Direktheizung oder von bestehenden Gas- oder Ölkessel sowie weitere Abrechnungsunterlagen und Prüfprotokolle vorzulegen. Die Abrechnungsunterlagen sind auf dem von der Geschäftsstelle festgelegten Weg an diese zu übermitteln. Der Förderungsantrag wird nicht weiterbearbeitet bzw. wird storniert, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderungsstelle angegebenen Frist vorgelegt werden.
8. Nach positivem Abschluss der Prüfung wird dem Förderungswerber oder dessen Stellvertreter per Mail die Förderungsvereinbarung übermittelt. Der Förderungsvereinbarung liegt eine Annahmeerklärung bei, welche vom Förderungswerber unterzeichnet und an die Geschäftsstelle rückübermittelt werden muss. Nach Rückübermittlung wird von der Geschäftsstelle der Förderungsbetrag zur Auszahlung veranlasst.
9. Nach Maßgabe der Geschäftsstelle können durch deren Organe ab dem Zeitpunkt der Antragstellung Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien sowie die Richtigkeit der Angaben im Rahmen des Förderungsantrages sicherzustellen.
10. Anlagen, die nicht den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien entsprechen, sind von der Geschäftsstelle abzulehnen. Die Ablehnung hat eine Begründung zu enthalten.

7 Besondere Bestimmungen, technische Auflagen und allgemeine Förderungsbedingungen

- (1) Für Förderungen gelten neben den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien die „Allgemeine Förderbedingungen für Förderungen des Referates 4/04 Energiewirtschaft und -beratung“, veröffentlicht auf der Website www.salzburg.gv.at/energiefoerderung.
- (2) Folgende allgemeine Anforderungen sind einzuhalten:
1. Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien ist vom ausführenden Haustechniker nachzuweisen und in der Planung und in der Fertigstellung der Anlage zu dokumentieren. Auf Verlangen sind die erforderlichen Gutachten, Bestätigungen und Protokolle der Geschäftsstelle vorzulegen.
 2. Die technischen Daten für die gebäudetechnischen Systeme sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, aus der Produktdatenbank www.produktdatenbank-get.at zu beziehen.
 3. Durch die Geschäftsstelle kann dem Förderungsempfänger die Pflicht zur Anbringung einer Publizitätstafel, in welcher auf die Förderung des Projekts durch das Land Salzburg hingewiesen wird, auferlegt werden. Der Inhalt sowie die Anbringungsmodalitäten werden dabei von der Geschäftsstelle festgelegt.
- (3) Folgende besondere Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Bauten sind einzuhalten:
1. Die Leistung der Wärmeerzeugungs- bzw. Wärmebereitstellungsanlage darf die errechnete Heizlast (Berechnung unter Berücksichtigung von vorhandenen Zweitwärmeerzeugern [Solaranlage, Kachelofen und dergleichen] nach den Regeln der Technik) nicht überschreiten. Wird vom gewählten Hersteller nicht die passende Leistung angeboten, so darf die nächste Leistungsgröße über der errechneten Heizlast verwendet werden.
 2. Es dürfen nur Feuerungsanlagen eingebaut werden, die bei der Typenprüfung die Emissionsgrenzwerte der Österreichischen Umweltzeichen Richtlinie UZ37 (www.umweltzeichen.at) „Holzheizungen“ i.d.g.F. erfüllen.
 3. Im Rahmen der erstmaligen Errichtung einer Tiefenbohrung, eines Erdkollektors oder einer Brunnenanlage als Wärmequelle für Wärmepumpen hat die Dimensionierung der Wärmequelle nach folgenden Bestimmungen zu erfolgen:
 - a) Erdkollektoren: $\geq 50 \text{ m}^2$ pro kW Nennwärmeleistung der zu versorgenden Wärmepumpe
 - b) Tiefensonden: $\geq 20 \text{ m}$ Tiefenbohrung pro kW Nennwärmeleistung der zu versorgenden Wärmepumpe
 - c) Grundwasser: $\geq 0,2 \text{ m}^3/\text{h}$ pro kW Nennwärmeleistung der zu versorgenden Wärmepumpe (Die zulässige Grundwasserentnahmemenge ist im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid ersichtlich.)Von den angeführten Anforderungen darf abgewichen werden, wenn eine schlüssige Begründung auf Basis der Vorgaben lt. ÖWAV Regelblatt 207 vorgelegt wird.
- (4) Hinsichtlich der Wärmeverteilung sind folgende Bestimmungen einzuhalten:
1. Die Vorlauftemperatur von 55°C darf bei Wärmepumpen nicht überschritten werden.
 2. Die Wasservolumenströme sind an den Wärmebedarf der Räume anzupassen. Das Protokoll des hydraulischen Abgleichs mit den eingetragenen Einstellwerten ist dem Anlagenbetreiber zu übergeben. Radiatoren und Flächenheizungen sind bei Neuerrichtung mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen (z.B. voreinstellbare Thermostatventile) zur raumweisen Temperaturregelung auszustatten.

3. Bei Neuerrichtung des Speichers ist dieser bei einer Holzheizung mit automatischer Beschickung folgendermaßen auszulegen: $\geq 30 \text{ l /kW}$ Nennheizleistung
 - a) In begründeten Fällen kann das Mindestpuffervolumen um bis zu 10% unterschritten werden.
 - b) Im Zusammenhang mit einer Bauteilaktivierung darf der Heizungswasserspeicheranteil um 100 l/m^3 Betondecke reduziert werden
4. Bei Neuerrichtung des Speichers sind folgende Vorgaben einzuhalten:
 - a) Bei nach ÖNORM EN 12897 (Ausgabedatum 2020 04 15) zertifizierten Speichern sind die Mindestvorgaben für den täglichen Bereitschaftsverlust des Wärmespeichers nach ÖNORM H 5056 (Ausgabedatum 2019 01 15) einzuhalten.
 - b) Bei nicht zertifizierten Speichern ist eine Dämmstoffstärke von mindestens 200 mm bei einem Bemessungswert für die Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffes λ von $0,04 \text{ W/mK}$ oder gleichwertig auszuführen.
5. Bei erstmaligem Einbau, bei Erneuerung oder überwiegender Instandsetzung von Wärmeverteilsystemen und Warmwasserleitungen einschließlich Armaturen (bei Bestand zumindest die freiliegenden Leitungen) ist deren Wärmeabgabe zu begrenzen. Dämmstärken sind gemäß ÖNORM H 5155 (Ausgabedatum 2013 09 01) auszuführen. Außenliegende Teile müssen zusätzlich UV-beständig, wassergeschützt (z.B. mit getrenntem Regenschutz), geschlossenzellig, austrocknungsfähig und mechanisch belastbar sein (Begehbarkeit, Vögel, ...).
6. Beim Anschluss von eigenen Gebäuden an eine Biomasse-Zentralheizung (Mikronetz) hat die Dimensionierung der Fernwärmeleitung gemäß folgenden Vorgaben zu erfolgen:

Objektanschlussleitungen						
Dimension	Kunststoff			Stahlrohr		
	d _i [mm]	P [kW]		d _i [mm]	P [kW]	
		ΔT 30K	ΔT 40K		ΔT 30K	ΔT 40K
DN 20	16,0	12	16	22,3	24	32
DN 25	20,4	20	27	28,5	47	63
DN 32	26,2	40	53	37,0	105	141
DN 40	32,6	82	109	43,1	179	239
DN 50	40,8	160	214	54,5	400	535
DN 63	51,4	356	476	70,3	761	1.018
DN 80				82,5	1.180	1.577
DN 100				107,1	2.099	2.805

Wobei ΔT die Temperaturdifferenz zwischen Vorlauf und Rücklauf bezeichnet (Spreizung). Diese sollte 30°C erreichen, wobei jedoch 40°C anzustreben sind.

Der Wärmebedarf der Abnehmer darf 300 kWh pro Laufmeter Trasse nicht unterschreiten.

- (5) Für die Einstellung und Überwachung der gebäudetechnischen Systeme gelten folgende Bestimmungen:
 1. Heizkreistemperatur, Speichertemperatur (oben und unten) sowie der Betriebszustand der Pumpe müssen gut und ohne technische Hilfsmittel ablesbar sein.
 2. Die Bedienungsanleitung und das Inbetriebnahme-Protokoll mit den eingetragenen Einstellwerten ist dem Anlagenbetreiber nach Einschulung zu übergeben und an einer eigens dafür vorgesehenen Stelle an der Anlage aufzubewahren.
 3. Das Funktionsschema der Anlage ist im Heizraum sichtbar anzubringen.

- (6) Für die Errichtung von qualitativ hochwertigen thermischen Solaranlagen und die Erweiterung der Kollektorfläche gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
1. Die Kollektoren müssen über ein gültiges Solar Keymark Zertifikat nach CEN verfügen.
 2. Die Leistungskennzahl LKZ100 des Kollektors darf 0,520 nicht unterschreiten. Die LKZ100 sind in der Produktdatenbank unter www.produktdatenbank-get.at gelistet. Bei Hybrid-Kollektoren zur kombinierten Gewinnung von Wärme und elektrischem Strom darf die Leistungskennzahl LKZ100 des Kollektors von 0,520 unterschritten werden.
 3. Die Kollektoren sind nach Süden auszurichten und dürfen grundsätzlich höchstens 45° davon abweichen.
 4. Die maximal zulässige Bruttokollektorfläche beträgt bei nicht heizungseingebundenen Solaranlagen 2,5 m² pro Gebäudebewohner, jedoch mindestens 5 m² pro Gebäude.
 5. Bei einer Anlagengröße von mehr als 2,5 m² pro Gebäudebewohner ist eine Neigung von mindestens 45° erforderlich.
 6. Die Solarwärmetauscherfläche von Glattrohrwärmetauschern muss mindestens 30 %, die von Rippenrohrwärmetauschern mindestens 40 % und die von Edelstahl- Wellrohrwärmetauschern mindestens 20 % der Kollektorfläche betragen. Außenliegende Solarwärmetauscher sind auf eine mittlere logarithmische Temperaturdifferenz von maximal 4 K auszulegen.
 7. Der Anschluss zum Ausdehnungsgefäß ist im Kollektorrücklauf, zwischen dem Kollektor und dem Rückschlagventil zu positionieren. Im Stagnationsfall muss der Kollektor über den Rücklauf zu entleeren sein. Das Ausdehnungsgefäß muss das Dehnvolumen nach ÖNORM H 12828 (Ausgabedatum 2023 01 01) plus den Kollektorinhalt aufnehmen können.
 8. Das Sicherheitsventil mit einer Ableitung in einen hitzebeständigen Auffangbehälter ist gemäß ÖNORM EN ISO 4126-1 (Ausgabedatum 2019 09 15) auszuführen. Das Volumen des Auffangbehälters muss zumindest dem Inhalt des Solarkollektors entsprechen.
 9. Bei Solaranlagen mit Heizungseinbindung ist ausschließlich der Pufferspeicher zu beladen (keine Boilervorrangschaltung).
 10. Der Frostschutz der Solarflüssigkeit ist entsprechend der Klimalage bis -25°C einzustellen.
 11. Der Solarertrag soll für Kontrollzwecke mittels Wärmemengenzähler gemessen werden.
 12. Das Speichervolumen hat pro m² Bruttokollektorfläche
 - a) bei Pufferspeicher mit Frischwasserbereitung mindestens 100 Liter,
 - b) bei Pufferspeicher mit Boiler mindestens 100 Liter,
 - c) bei Boiler mindestens 75 Liter,
 - d) bei Pufferspeichern mit Frischwasserbereitung ohne Heizungseinbindung mindestens 75 Liter,
 - e) bei Betondeckenaktivierung mindestens 1 m³ Beton zu betragen.
 Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben ist die Förderung anteilig zu kürzen. In begründeten Fällen kann das Mindestpuffervolumen um bis zu 10 % unterschritten werden.
 13. Bei Betondeckenaktivierung muss zusätzlich ein Pufferspeicher zur hygienischen Warmwasserbereitung vorhanden sein.
 14. Bei Erweiterung der Kollektorfläche bzw. Errichtung einer zusätzlichen thermischen Solaranlage wird hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinien, insbesondere der Berechnung der maximal förderbaren Anlagengröße, die gesamte Anlage betrachtet. Dies gilt auch, wenn für die bestehende thermische Solaranlage in der Vergangenheit keine Förderung gewährt wurde.

8 Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung

Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung, insbesondere Baubewilligung und Bauanzeige des Förderungsgegenstandes, ist der Förderungswerber selbst verantwortlich.

9 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

- (1) Die Förderung wird eingestellt bzw. die bereits ausbezahlte Förderung ist zurückzuerstatten, wenn
 1. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder abgewiesen wird oder der Betrieb des geförderten Unternehmens innerhalb von fünf Jahren ab Auszahlung der Förderung auf Dauer eingestellt wird.
 2. die Bestimmungen missachtet werden oder bei Vorliegen falscher Angaben.
 3. im Fördervertrag vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Fördernehmer nicht eingehalten wurden.
- (2) Bei Einstellung der Förderung aus den oben genannten Gründen wird der Förderungsnehmer von einer weiteren Förderung (Neuantrag) im Rahmen dieser Förderungsaktion ausgeschlossen.
- (3) Die Einstellung bzw. Rückzahlung der Förderung kann auf schriftlichen Antrag und vorbehaltlich des Prüfungsergebnisses der Förderungsstelle entfallen, wenn das geförderte Projekt während der Förderungszeit auf einen anderen Projektträger übergeht, dieser die Voraussetzungen gemäß Richtlinien und Förderungsvereinbarung erfüllt und in die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Förderungsnehmers eintritt.

13

10 Eintragung als befugtes Unternehmen

Jeder Haustechniker mit aufrechter Gewerbeberechtigung kann kostenlos auf der Website www.salzburg.gv.at/energiefoerderung die Aufnahme in die Liste der befugten Haustechniker beantragen, um im Antragsformular von den Antragstellern ausgewählt werden zu können. Nach Aufnahme in die Liste der befugten Haustechniker durch die Geschäftsstelle kann vom Haustechniker ein Benutzerkonto erstellt werden, mit dem die Bearbeitung der Planung und Fertigstellung der Anlagen seiner Kunden möglich ist.

11 Strafbarkeit von Falschangaben

Wird eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich der Förderungsempfänger gemäß § 153b StGB strafbar.

12 Gültigkeit dieser Förderungsrichtlinien

- (1) Für die Förderung gelten die am Tag der Antragstellung in Kraft stehenden Förderungsrichtlinien (Fassungsdatum maßgebend). Als Antragstellung gilt die Absendung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars samt eventueller Beilagen an die Geschäftsstelle. Die Förderungsrichtlinien sind auf der Website

www.salzburg.gv.at/energiefoerderung sowie der dieser Seite untergeordneten Website des jeweiligen Fördergegenstandes veröffentlicht und werden dem Förderungswerber im Rahmen der Antragstellung zur Kenntnis gebracht.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten für neu eingebrachte Förderanträge alle bisher geltenden Förderungsrichtlinien außer Kraft.